

LAbg. Dr. Hubert F. Kinz

Herrn Landeshauptmann
Mag. Markus Wallner

und

Herrn Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdissler
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 19. Oktober 2015

**Betrifft: Anfrage gemäß § 54 GO d LT -
Mangelnde Widmungsdisziplin in den Gemeinden – schaut das
Land weg? Was sind die politischen und rechtlichen
Konsequenzen?**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,
sehr geehrter Herr Landesstatthalter!

Die fragwürdigen Umstände rund um den Betrieb eines „Buschenschank“ am Hohenemser Schwefelberg sind bereits Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage an sie. Nun wirft ein aktueller Bericht der Wirtschaftspresseagentur neue Fragen in anderen Widmungsangelegenheiten auf. Laut Agenturbericht soll es im Land weitere ähnlich gelagerte Fälle geben, wo für den Betrieb von gastronomischen Einrichtungen keine entsprechende Widmung durch die betreffende Gemeinde vorliegen soll. Zudem sollen Bürgermeister Baubescheide ohne die nötigen Widmungen ausgestellt haben.

Es stellt sich die Frage, ob hier Behörden, aber in weiterer Folge auch das Land, stillschweigend Gesetzesverstöße dulden und was die rechtlichen Konsequenzen daraus sind? Werden die Aufsichtsbehörden tätig und werden die Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung weitergeleitet?

Ich erlaube mir daher an sie nachstehende

ANFRAGE

zu richten:

1. Wie kann es sein, dass in Vorarlberg offenbar seitens einzelner Bürgermeister Baugenehmigungen erteilt werden, ohne dass die Flächen dafür entsprechend gewidmet sind?
2. Was sagen sie zu dem Umstand, dass es einzelne Bürgermeister mit der Flächenwidmung offensichtlich nicht so streng nehmen und damit letztendlich gegen das Vorarlberger Raumplanungsgesetz verstoßen?
3. Sollten die öffentlich gewordenen Vorwürfe stimmen, was für Konsequenzen haben die betroffenen Bürgermeister zu ziehen?
4. Waren diese Umstände (Gastgewerbebetriebe und Baumaßnahmen ohne entsprechende Widmung) den betroffenen Bezirkshauptmannschaften und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung bekannt?
5. Werden sie in den bekannt gewordenen Fällen auch den Verdacht des Amtsmissbrauchs durch die Staatsanwaltschaft prüfen lassen?

Ich bedanke mich für die fristgerechte Beantwortung meiner Anfrage und verbleibe mit freundlichen Grüßen

LAbg. Dr. Hubert F. Kinz

Herrn
LAbg. Dr. Hubert F. Kinz
Freiheitlicher Landtagsklub
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 10.11.2015

im Wege der Landtagsdirektion

Betreff: Mangelnde Widmungsdisziplin in den Gemeinden – schaut das Land weg? Was sind die politischen und rechtlichen Konsequenzen?

Anfrage vom 20. Oktober 2015, Zl. 29.01.135

Sehr geehrter Herr LAbg. Dr. Kinz!

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages eingebrachte Anfrage beantworte ich zuständigkeithalber wie folgt:

- 1. Wie kann es sein, dass in Vorarlberg offenbar seitens einzelner Bürgermeister Baugenehmigungen erteilt werden, ohne dass die Flächen dafür entsprechend gewidmet sind?**
- 2. Was sagen sie zu dem Umstand, dass es einzelne Bürgermeister mit der Flächenwidmung offensichtlich nicht so streng nehmen und damit letztendlich gegen das Vorarlberger Raumplanungsgesetz verstoßen?**

Die Vollziehung des Baurechts fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG). Dem Land (Bezirkshauptmannschaften) kommt dabei eine Aufsichtsfunktion nach dem Gesetz über die Organisation der Gemeindeverwaltung (Gemeindegesezt) zu. Ob von Baubehörden Baubewilligungen ohne Vorliegen der entsprechenden Widmung erteilt wurden, kann in dieser generellen Form vonseiten der Vorarlberger Landesregierung nicht beurteilt werden. Dies kann nur im jeweiligen Einzelfall von der Aufsichtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) geprüft werden.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Raumplanungsgesetz ist festzuhalten, dass nach § 18 Abs. 3 Raumplanungsgesetz auf Freifläche-Landwirtschaftsgebiet die Errichtung von Gebäuden und Anlagen für Nebengewerbe der Land- und Fortwirtschaft grundsätzlich zulässig ist. Ob ein solches Nebengewerbe vorliegt bzw. die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 3 RPG erfüllt sind, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

4. Waren diese Umstände (Gastgewerbebetriebe und Baumaßnahmen ohne entsprechende Widmung) den betroffenen Bezirkshauptmannschaften und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung bekannt?

Die Umstände waren weder der Abteilung VIIa (Raumplanung und Baurecht) noch VIb (Wirtschaftsrecht) bekannt. In einem Fall wurde das Amt der Landesregierung jedoch kontaktiert und wird der Fall geprüft.

Hinsichtlich des Falls in Dornbirn war der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn infolge der Erteilung einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe seit dem Jahr 2002 selbstverständlich bekannt, dass am gegenständlichen Ort eine Imbissstube betrieben wird. Ein Verdacht, dass diese gesetzwidrig betrieben wird, hatte die Bezirkshauptmannschaft bisher nicht. Im Hinblick auf die erhobenen Vorwürfe beabsichtigt die Gewerbebehörde eine Überprüfung des Betriebes im Frühjahr, wenn die Imbissstube wieder geöffnet hat.

Hinsichtlich des Falls in Koblach wurde ein Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung aus dem Jahr 2010 von der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch 2014 zurückgewiesen. Angesichts des Umstands, dass trotz fehlender Genehmigungen ein Gastgewerbe betrieben wurde, hat die Bezirkshauptmannschaft die notwendigen rechtlichen Schritte ergriffen und die Verhängung von Verwaltungsstrafen, die Herstellung des rechtmäßigen Zustands nach § 360 Abs. 1 GewO 1994 sowie die unverzügliche Schließung des Lokals verfügt – mit Ausnahme einer nicht gastgewerblichen Nutzung als Vereinslokal an einem Tag in der Woche.

Bezüglich der Prüfung der baubehördlichen Genehmigungen gestalten sich die beiden Fälle ähnlich. Die Bezirkshauptmannschaften leiteten als zuständige Aufsichtsbehörden in beiden Fällen Prüfverfahren ein. Auf eine Aufhebung der Bescheide nach § 85 Gemeindegesetz wurde jedoch in beiden Fällen unter Anwendung des für die Bescheidprüfung geltenden Opportunitätsprinzips verzichtet. Die Gemeinden wurden von den Bezirkshauptmannschaften an-

gewiesen, auf die Einhaltung der widmungsrechtlichen Voraussetzungen bei Bauvorhaben in Freiflächen besonders zu achten.

- 3. Sollten die öffentlich gewordenen Vorwürfe stimmen, was für Konsequenzen haben die betroffenen Bürgermeister zu ziehen?**
- 5. Werden Sie in den bekannt gewordenen Fällen auch den Verdacht des Amtsmissbrauchs durch die Staatsanwaltschaft prüfen lassen?**

Ob ein strafrechtlicher Tatbestand gegeben ist oder nicht bzw. eine Prüfung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft geboten erscheint, kann lediglich im Einzelfall geprüft und daher in dieser generellen Form nicht beurteilt werden.

Wie bereits zur Frage 4 angeführt, wurden in den beiden genannten Fällen von den Bezirkshauptmannschaften bereits aufsichtsbehördliche Prüfungen vorgenommen.

Im Zuge der Prüfung sind die Bezirkshauptmannschaften als Aufsichtsbehörden zum Schluss gekommen, dass in Bezug auf den Verdacht eines Amtsmissbrauches auf Gemeindeebene aufgrund der abgelaufenen Verjährungsfrist (5 Jahre) keine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten ist.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Karlheinz Rüdissler
Landesstatthalter